

Daniel Reinhardt  
Andreas Kinder  
Ralf Kirchner

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.01.2024**

*Hier: Änderungsantrag zur Vorlage DS-Nr. 96/2023 - Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege*

#### **Beschlussvorschlag:**

1.) *In der Vorlage 96/2023 „Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege“ wird die Anlage 1 unter § 5 Elterngebühren wie folgt abgeändert.*

Abs (2)

Die Elterngebühren werden gemäß § 29 ThürKigaG bestimmt. Dabei finden weitere kindergeldberechtigte Kinder, solange diese im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, sowie der Betreuungsumfang Berücksichtigung. Die Gebühren werden je Kindertagespflegestelle bestimmt und die Eltern tragen 12,7 Prozent der Gesamtkosten, die kaufmännisch auf volle Beträge gerundet werden. Wobei die Gesamtkosten Personalkosten und die Sachkosten umfassen.

2.) *§1 Abs. 1) wird wie folgt abgeändert:*

Bei der Begründung eines Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden Eltern genannt) und die Kindertagespflegeperson in ihrer Entscheidung frei. Die Eltern haben davon unbeachtet Anspruch auf Beratung im Jugendamt, insbesondere über die, zur Verfügung stehenden, Plätze in der Kindertagespflege. Das Jugendamt erfüllt seine Verpflichtung zur Vermittlung, indem es den Eltern die Kontaktdaten der Kindertagespflegestellen zukommen lässt.

3.) *§1 Abs. 2) wird wie folgt abgeändert:*

Der Betreuungsvertrag regelt die Leistungen der Kindertagespflege zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern und ist als Grundlage für die Förderung des Platzes zwingend vorgeschrieben. Er könnte folgende Regelungen enthalten:

- Ort, Zeit, Umfang und Laufzeit der Betreuung
- Kündigungsfragen
- Kosten für die Verpflegung
- Besonderheiten des Kindes
- Datenschutzrechtliche Aspekte
- Vertretungsregelung
- Regelung zum Ausweichort bei Havarie
- Schutzauftrag des Kindes
- Versicherungsfragen
- Schweigepflicht

4.) *§2 Abs 8.) Streichung:*

„Weitere planbare Ausfallzeiten sind mindestens vier Wochen im Voraus anzugeben“.

5.) *§2 Abs. 8 ergänzt wird:*

„Die Kindertagespflegeperson ist zur Fortbildung verpflichtet und weist jährlich die Teilnahme an 16 UE nach. Zur Fortbildung der Kindertagespflegeperson unterbreitet das Jugendamt geeignete Angebote. Der

Kindertagespflegeperson werden auf Antrag Kosten von bis zu 100,00 Euro jährlich für nachgewiesene Fortbildungen durch das Jugendamt erstattet, wenn keine geeigneten Angebote durch das Jugendamt unterbreitet werden. Die entsprechenden Nachweise sind bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Jugendamt vorzulegen.“

6.) §2 Abs. 11) ergänzt wird:

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, die komplette Betreuungstage umfassen, sind dem Jugendamt unverzüglich zu melden.

#### Streichung:

Diese umfassen Tage, an denen keine Betreuung stattfinden kann, insbesondere wegen Urlaub (analog §3 Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer – BurlG), Fortbildung (analog §19 Abs. 1 ThürKigaG) und Krankheit der Kindertagespflegeperson.

7.) §3 Abs.1) gestrichen werden sollen die Ausführungen, welche durchgestrichen sind:

Besteht über die Betreuung des Kindes zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson Einvernehmen, können die Eltern mittels des Formulars „Antrag auf Förderung in Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung Leistungen der Kindertagespflege im Jugendamt beantragen.

Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erhalten die Eltern einen Bescheid zur Förderung in Kindertagespflege und schließen „gemäß §1 (2) dieser Richtlinie“ einen Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson ab.

Das Betreuungsverhältnis besteht mit dem Tag der Aufnahme entsprechend dem Bescheid. „Hierbei gilt der erste Monat der Betreuung des Kindes aufgrund der verbindlichen Eingewöhnungszeit mit vier bis unter sechs Stunden pro Betreuungstag. Näheres zur Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit regeln Eltern und Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag.“

8.) §4 Abs. 7) wird wie folgt geändert:

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich in Form einer für das laufende Jahr festgelegten Abschlagszahlung erstattet. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson in dem Monat zumindest an einem Tag mindestens ein Kind betreut hat. Bei der Festsetzung der Abschlagszahlung erfolgt die Orientierung an der Förderleistung am Einkommen des Vorjahres. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind dem Jugendamt mit geeigneten Belegen bis zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr einzureichen. Die entstandenen Differenzen zwischen der getätigten Abschlagszahlung und den tatsächlichen Kosten sind auszugleichen.

## **Begründung**

Die neue Richtlinie der Kindertagespflege für die Stadt Gera wird begrüßt. Auch wird anerkannt, welchen qualitativen Anstieg in Form, Ausführung, Bezahlung und Transparenz die neue Richtlinie mit sich bringt. Dennoch wird ein Änderungsbedarf in einzelnen Punkten gesehen. Diese beschränken sich einerseits auf die Höhe der Kosten für Eltern und andererseits auf die Ausführung in Zusammenarbeit mit unseren Tageseltern.

#### **Kostenbeteiligung:**

Die 20% Kostenbeteiligung von Eltern an den allgemeinen Betreuungskosten sowohl im Kindergarten als auch in der Kindertagespflege sind nicht gesetzlich fixiert. Hierin heißt es, dass die Eltern in „angemessener Weise“ an den Kosten zu beteiligen sind. Dieser Grundsatz als auch die Kostenbeteiligung von Eltern leitet sich u.a. aus §90 (1) Nr.3 SGB VIII ab. Hierin steht, dass die Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Ebenda sagen §22-24 SGB VIII ebenfalls aus, dass die Höhe der Geldleistungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt wird.

Weiteres regelt das Landesrecht. Auch hier sind im §29 ThürKigaG keine prozentualen Beitragssätze festgesetzt, aus welchem sich 20% Beteiligung seitens der Eltern ableiten. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen 20% sind lediglich der zu Grunde gelegte prozentuale Landesdurchschnitt Thüringens. Ein Durchschnitt ist keine verbindliche Festlegung seitens des Gesetzgebers.

Die Kindertagespflege wird in Gera als gleichwertiges Angebot zur Kinderkrippe gesehen. Daher sollen die Gebühren in gleicher Höhe anfallen wie in der Kinderkrippe, um so konkurrenzfähig zu bleiben. Hierin wird das Elternwahlrecht in Gera weiterhin aufrecht gehalten und nicht in Abhängigkeit von Einkommen und des „sich leisten“ können's gewährleistet.

Bei den dargestellten Einnahmen über die Produktnummern werden lediglich als Einnahmequelle die im ThürKigaG ausgewiesenen Landespauschalen dargestellt. Jedoch fehlen die zusätzlichen Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Denn auch hier werden Zuschüsse an die Stadt Gera gezahlt, welche in der Darstellung jedoch nicht auftauchen. Dies würde zu einer weiteren Reduzierung der Kostenbeiträge von Eltern führen.

Aus den genannten Gründen soll die angemessene Beteiligung auf 12,7% der Gesamtkosten gesenkt werden. Dies entspricht im Jahr 2024 220€ Kostenbeteiligung bei einem Ganztagsplatz durch die Betreuung einer Fachkraft nach S8 Stufe 3.

Für weitere Begründungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kindertagespflegeeltern.

  
Daniel Reinhardt  
Vorsitzender JHA

Andreas Kinder  
stellv. Vorsitzender JHA

Ralf Kirchner  
stimmberechtigtes Mitglied JHA